



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Ablehnung des Kabinettsentwurfs zum Apotheken- Reformgesetz ApoRG

Aktuell seit 24.07.2026 14:58:30

Angegeben von:

Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V. (R000628) am 16.05.2024

Beschreibung:

Veränderungen bei Vorgaben zur Apothekenstruktur (mehr Filialen/Zweigapotheken, Apothekenfilialen können von PTAs geleitet werden ohne dass ein Apotheker*in vor Ort sein muß), Einführung von Telepharmazie, Veränderung in der Apothekervergütung (nur Umverteilung zwischen Fixzuschlag und preisabhängigem Aufschlag und Rückführung des Krankenkassenabschlags auf das Niveau von vor 2023, Wiedereinführung von Skontiregelungen und künftige Honorarverhandlungen zwischen dem Deutschen Apothekerverband und dem GKV-Spitzenverband) . Wir wehren uns gegen das Vorhaben, dass Apotheken künftig auch betrieben werden dürfen, ohne dass ein Apotheker*in vor Ort ist, weil damit die Qualität der Arzneimittelversorgung maßgeblich beeinträchtigt wird. Keine Umverteilung anstelle einer Erhöhung des Honorars

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Gesetz für eine Apothekenhonorar- und Apothekenstrukturereform (Apotheken-Reformgesetz)
(20. WP) (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 14.06.2024

Federführendes Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Arzneimittel [alle RV hierzu]

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (4)

ApoG [alle RV hierzu]

AMPreisV [alle RV hierzu]

SGB 5 [alle RV hierzu]

ApoBetrO 1987 [alle RV hierzu]